

07/22



BNA newsletter

Europäisches Fruchttaubenprojekt wird BNA-Mitglied

Fruchttauben (*Treroninae*) sind eine Unterfamilie der Tauben, die aufgrund ihres häufig prächtig gefärbten Gefieders oft nicht als Tauben erkannt werden. Von den grau gefärbten Verwandten unterscheiden sie sich zudem durch ihre bevorzugte Nahrung, die zumeist aus Früchten besteht. Ihr Verbreitungsgebiet erstreckt sich über Afrika, das südliche Asien wie auch Ozeanien und Australien. In den meisten Verbreitungsgebieten sind Fruchttauben durch die Zerstörung ihrer Lebensräume bedroht.

Um die in menschlicher Obhut bestehenden Bestände, die sich in Händen von engagierten Privathaltern wie auch zoologischen Einrichtungen befinden, zu sichern und auszubauen, schlossen sich im Frühjahr 2007 engagierte Züchter, Vogelparks und Zoos zum [Europäischen Fruchttaubenprojekt](#) zusammen. Die Zielsetzung des Projektes besteht nicht nur darin, Haltungs- und Zuchterfahrungen auszutauschen, sondern auch die genetische Breite der Zuchtbestände durch eine zentrale Bestandserfassung und durch entsprechende Zusammenstellung von Zuchtpaaren zu sichern. **Hierbei ist die enge Kooperation von wissenschaftlich geführten Zoos und sachkundigen, engagierten privaten Halterinnen und Haltern besonders wichtig, da beide Seiten voneinander profitieren können.**

Projektleiter **Bernd Marcordes**, Kurator im Zoologischen Garten Köln, zur Mitgliedschaft im BNA: „Das Europäische Fruchttaubenprojekt möchte durch die Mitgliedschaft im BNA seine langjährigen Erfolge in der anspruchsvollen Haltung von Fruchttauben durch die Kooperation seiner Mitglieder einer breiteren Öffentlichkeit präsentieren. Unsere Mitglieder möchten durch den Schulterschluss mit anderen Tierhalterverbänden im BNA mehr Einfluss auf Entscheidungen zur künftigen Wildtierhaltung in menschlicher Obhut haben und sich hierdurch besser vernetzen.“

Wir freuen uns sehr über die Mitgliedschaft des Europäischen Fruchttaubenprojektes und die Expertise seiner Mitglieder!

19. CITES-Vertragsstaatenkonferenz in Panama



Vom 14. - 25. November fand in Panama City die [19. Vertragsstaatenkonferenz](#) (Conference Of The Parties, COP) zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES statt, bei der wieder weitreichende Beschlüsse zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten getroffen wurden. Neben vielen Dokumenten zur Vorgehensweise von CITES wurde auch über den Schutzstatus vieler Arten verhandelt. In unserem [Newsletter 04/22](#) haben wir bereits über die Listungsvorschläge berichtet.

Folgende Änderungen im Schutzstatus ergeben sich im Anschluss an die COP für die aufgeführten Arten, die teilweise auch in menschlicher Obhut gepflegt werden:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Ergebnis
Säugetiere		
<i>Cynomys mexicanus</i>	Mexikanischer Präriehund	Herabstufung von Anhang I in Anhang II
Vögel		
<i>Branta canadensis leucopareia</i>	Kanadagans	Herabstufung von Anhang I in Anhang II
<i>Kittacincla malabarica</i>	Schamadrossel	Aufnahme in Anhang II
<i>Phoebastria albatrus</i>	Kurzschwanzalbatros	Herabstufung von Anhang I in Anhang II
<i>Pycnonotus zeylanicus</i>	Gelbscheitelbülbul	Hochstufung von Anhang II in Anhang I

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Ergebnis
Reptilien		
<i>Apalone spp.</i>	Dornrand-Weichschildkröte	Hochstufung von Anhang III in Anhang II mit Ausnahme der Unterarten, die bereits in Anhang I aufgeführt sind
<i>Batagur kachuga</i>	Batagur-Sumpfschildkröte	Hochstufung von Anhang II in Anhang I
<i>Phoebastria albatrus</i>	Breitschnauzenkaiman	Herabstufung der brasilianischen Population von Anhang I in Anhang II
<i>Pycnonotus zeylanicus</i>	Fransenschildkröten	Aufnahme in Anhang II
<i>Claudius angustatus</i>	Schmalbrücken-Moschus-schildkröte	Aufnahme in Anhang II
<i>Crocodylus porosus</i>	Leistenkrokodil	Herabstufung der Population von Palawan (Philippinen) von Anhang I in Anhang II mit einer Nullerquote für Naturentnahmen
<i>Cuora galbinifrons</i>	Indische Scharnierschildkröte	Hochstufung von Anhang II in Anhang I
<i>Cyrtodactylus jeyporensis</i>	Jeypor-Gecko	Aufnahme in Anhang II
<i>Epicrates inornatus</i>	Puerto-Rico Boa	Herabstufung von Anhang I in Anhang II
<i>Graptemys barbouri</i> , <i>G. ernsti</i> , <i>G. gibbonsi</i> , <i>G. pearlensis</i> und <i>G. pulchra</i>	Höckerschildkröten	Hochstufung von Anhang III in Anhang II
<i>Kinosternon spp.</i>	Klappschildkröten	Aufnahme von <i>Kinosternon cora</i> und <i>K. vogti</i> in Anhang I und alle anderen Arten der Gattung <i>Kinosternon spp.</i> in Anhang II
<i>Macrochelys temminckii</i> und <i>Chelydra serpentina</i>	Geierschildkröte, Schnappschildkröte	Hochstufung von Anhang III in Anhang II
<i>Nilssonia leithii</i>	Leiths Weichschildkröte	Hochstufung von Anhang II in Anhang I
<i>Phrynosoma spp.</i>	Krötenechsen	Aufnahme in Anhang II mit Ausnahme der bereits in Anhang II aufgeführten Arten
<i>Physignathus cocincinus</i>	Grüne Wasseragame	Aufnahme in Anhang II
<i>Rhinoclemmys spp.</i>	Amerikanische Erdschildkröten	Aufnahme in Anhang II
<i>Staurotypus salvinia</i> and <i>S.</i> <i>triporcatatus</i>	Riesenmoschusschildkröte, Mexikanische Moschusschild- kröte	Aufnahme in Anhang II
<i>Sternotherus spp.</i>	Schlamm-schildkröten	Aufnahme in Anhang II
<i>Tarentola chazaliae</i>	Helmkopfgecko	Aufnahme in Anhang II
<i>Tiliqua adelaidensis</i>	Adelaide-Blauzungenskink	Aufnahme in Anhang I
Amphibien		
<i>Agalychnis lemur</i>	Lemur-Laubfrosch	Aufnahme in Anhang II mit einer Nullexportquote für Wildexemplare, die zu kommerziellen Zwecken gehandelt werden
<i>Centrolenidae spp.</i>	Glasfrösche	Aufnahme in Anhang II
<i>Laotriton laoensis</i>	Laos-Warzenmolch	Aufnahme in Anhang II mit einer Nullexportquote für Wildexemplare, die zu kommerziellen Zwecken gehandelt werden
Fische		
<i>Potamotrygon albimaculata</i> , <i>P. henlei</i> , <i>P. jabuti</i> , <i>P. leopoldi</i> , <i>P. marquesi</i> , <i>P. signata</i> and <i>P.</i> <i>wallacei</i>	Süßwasser-Stechrochen	Aufnahme in Anhang II
<i>Hypancistrus zebra</i>	Zebra-Harnischwels (L46)	Hochstufung von Anhang III in Anhang II mit einer Nullexportquote für Wildexemplare, die zu kommerziellen Zwecken gehandelt werden

Der BNA-Vorschlag zum Zebra-Harnischwels wurde auf der Vertragsstaatenkonferenz umgesetzt

Eine gute Nachricht für den Artenschutz *in situ* und die ex-situ-Arterhaltung in menschlicher Obhut ist die Aufnahme des **Zebra-Harnischwelses** *Hypancistrus zebra* in **Anhang II**. Brasilien hatte ursprünglich eine Aufnahme in Anhang I vorgeschlagen, womit nicht nur Herkunftsnachweise, sondern auch eine Vermarktungsgenehmigung und eine Kennzeichnung der Tiere – wahrscheinlich durch Fotodokumentation – notwendig geworden wäre. Damit wäre zu befürchten gewesen, dass aufgrund der sehr umfangreichen bürokratischen Anforderungen die Haltung und Vermehrung dieser Tiere in menschlicher Obhut einbricht. Mit dem jetzigen Schutzstatus ist zwar eine Meldepflicht und eine Ausstellung eines Herkunftsnachweises notwendig, jedoch sind die bürokratischen Hürden deutlich geringer und erfüllbar, wie auch die Zucht und Abgabe bei zahlreichen Vogel- und Reptilienarten, die in menschlicher Obhut gehalten werden und die ebenfalls in Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens aufgeführt sind, zeigt.

Der BNA hatte sich bereits im Juli in seiner Stellungnahme in Anhörungen bei der Europäischen Kommission und dem BMUV für den Listungsvorschlag „Anhang II mit Nullexportquote für Wildexemplare für kommerzielle Zwecke“ ausgesprochen und wir danken Brasilien sowie der EU und ihren Mitgliedsstaaten für diesen Beschluss zur Arterhaltung *in* und *ex situ*.

Rechtliche Umsetzung der Beschlüsse der 19. Vertragsstaatenkonferenz

Die Beschlüsse der 19. Vertragsstaatenkonferenz müssen nun noch in europäisches Recht umgesetzt werden. Dies geschieht in der vom Europäischen Rat beschlossenen EU-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 sowie der entsprechenden Durchführungsverordnung Nr. 865/2006. Alle Änderungen treten in der Regel 90 Tage nach der Vertragsstaatenkonferenz in Kraft (**Stichtag 23.02.2023**). Für den Gelbscheitelbühl wurde die Anmerkung ergänzt, dass die Hochstufung mit einer [Verzögerung von 12 Monaten](#) erfolgen soll. Sobald uns hierzu genauere Informationen vorliegen, werden wir darüber informieren.

Handlungsempfehlungen für Arten, die in Anhang II aufgenommen wurden

Alle Arten unterliegen gemäß §7 Bundesartenschutzverordnung der Meldepflicht. Halter der betroffenen Arten müssen die legale Herkunft ihrer Tiere nachweisen, beispielsweise durch eine Quittung zum Erwerb der Tiere. Ist eine solche nicht vorhanden, muss glaubhaft dargelegt werden, dass die betroffene Art bereits vor Unterschutzstellung erworben wurde. Dies kann durch eine formlose E-Mail an die zuständige Behörde erfolgen oder durch entsprechende Eingabe auf dem [BNA-Herkunftsnachweis](#) unter Punkt 8, der ebenfalls an die zuständige Behörde gesandt werden kann. Die Behörde erhält damit Auskunft, dass man Besitzer einer Art ist, die zukünftig in Anhang II aufgeführt wird. Des Weiteren sollte die Anzahl und – sofern möglich – Alter und Geschlecht der Individuen bei den Behörden angegeben werden. Möglicherweise teilen die Behörden dann mit, dass eine Vorerwerbsmeldung nicht notwendig ist. Jedoch kann man mit einer Vorerwerbsmeldung belegen, dass man die Art vor Unterschutzstellung gehalten hat. Sobald nach Bundesartenschutzverordnung eine Meldepflicht besteht, werden die Tiere regulär bei der zuständigen Behörde angezeigt, bestenfalls mit dem Schreiben zum Vorerwerb in Kopie. Dieses Vorgehen ist vor allem für diejenigen Individuen zu empfehlen, für die Halterinnen und Halter keine Herkunftsnachweise durch Kaufquittungen oder ähnliches haben.

Arten, die von Anhang II in Anhang I hochgestuft wurden

Aufgrund der Meldepflicht sollten die Tiere den Behörden bereits bekannt sein. Mit Anhang I ist gemäß EU-Recht ab dem Zeitpunkt der Abgabe eine Kennzeichnungspflicht verbunden. Hier bietet sich zunächst eine Fotodokumentation der Tiere an, die beispielsweise auch Besonderheiten berücksichtigt, sofern diese einfach erkannt werden können (z. B. besondere Färbung). Ob die Individuen mit einem Transponder gekennzeichnet werden müssen, ist derzeit nicht bekannt, zumal hier auch Gewichtsangaben gemäß §13 Bundesartenschutzverordnung zu berücksichtigen sind. Sobald die Tiere an einen anderen Halter abgegeben werden sollen, muss hierfür bei der zuständigen Behörde eine entsprechende Vermarktungsgenehmigung beantragt werden; hierbei ist ebenfalls die Kennzeichnungspflicht zu beachten. Gegebenenfalls behält sich die zuständige Behörde vor, eine transaktionsbezogene Bescheinigung auszustellen, wenn die Kennzeichnungsmethode unklar ist.

Modernisierung des Artenschutzvollzugs in Deutschland und der EU dringend notwendig

In vielen Pressemitteilungen wurde nach der CITES-Vertragsstaatenkonferenz verkündet, dass nun der Schutz für viele Tier- und Pflanzenarten verbessert wurde, da diese in die Anhänge I und II aufgenommen wurden. Jedoch ist diese Aussage nur ein Teil der Wahrheit und keine Universallösung zur Verbesserung des Artenschutzes!

Solange der Vollzug im Artenschutz – unabhängig ob national oder international – nicht gestärkt wird, wird sich der Schutz für viele Arten nicht verbessern lassen. Hierbei geht es nicht nur um die Verfolgung und Ahndung von Artenschutzvergehen, sondern bereits um die Datenerfassung und einen verantwortungsvollen und zielgerichteten Umgang mit den Meldedaten. Bei den Listungsvorschlägen zu vielen Gattungen sind auch Arten betroffen, die nicht primär durch den internationalen Handel – unter anderem für die Heimtierhaltung – bedroht sind, sondern vor allem durch den nationalen Handel, wie beispielsweise einige Schildkrötenarten, die zum konsumtiven Nutzen in ihren Ursprungsländern der Natur entnommen werden. Dennoch unterliegen sie in Deutschland zukünftig einer Meldepflicht – und diese wird den Schutz der wildlebenden Population *in situ* leider nicht verbessern. Stattdessen steht nun zu befürchten, dass viele weitere Bestandsmeldungen bei den zuständigen Behörden im Archiv verschwinden – ohne einen Beitrag zum Artenschutz zu leisten.

Um den Artenschutz jedoch **wirklich** zu verbessern und den Vollzug zielgerichtet voranzubringen, sind aus Sicht des BNA einige Modernisierungen dringend notwendig. Diese wurden unsererseits bereits im vergangenen Jahr in der Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages zur [„Rolle des ex-situ Artenschutzes in Zoos und bei privaten Züchtern“](#) geäußert:

- **Digitalisierung der Bestandsmeldungen bei meldepflichtigen Tierarten**, um einen bundesweiten Abgleich der Meldedaten zu ermöglichen. Somit wird nicht nur eine Nachverfolgung der gezüchteten und vermittelten Individuen möglich, sondern es ließe sich auch eine **anonyme Nachzuchtstatistik aller geschützten Arten** erstellen, inklusive deren Herkunft (z. B. aus dem europäischen Ausland) und Verbleib (z. B. bei Abgabe ins europäische Ausland). Hinsichtlich des freien Warenverkehrs in der EU ist zudem ein europaweiter Abgleich der Daten erstrebenswert, um nicht nur Nachzuchterfolge zeigen zu können, sondern um auch Hinweise auf Einbringungspfade des illegalen Artenhandels zu erhalten.

- **Überarbeitung der Bundesartenschutzverordnung bezüglich Anlage 5** (Ausnahme von der Meldepflicht) **und Anlage 6** (Überarbeitung der Vorgaben hinsichtlich der Kennzeichnung: Artenschutzringe, Transponder und Fotodokumentation).
 - Erstellung einer europaweiten Datenbank zum Abgleich der Vorgaben bei den Größen von Vogelringen zur Einschätzung der Legalität der Tiere aus Mitgliedsstaaten der EU.
 - **Förderung der Entwicklung und Etablierung eines europaweiten/weltweiten Einsatzes von Verfahren sowie einer entsprechenden Datenbank zur automatischen Erkennung von Fotodokumentationen artgeschützter Tiere**, für die aus Tierschutzgründen keine Transponderimplantation möglich, sondern stattdessen eine Fotodokumentation notwendig ist.
 - **Förderung und Ausbau des wissenschaftlichen Gennachweises von Tier- und Pflanzenarten zur Artbestimmung im Vollzug** (s.a. [FOGS-Projekt](#) des Forschungsmuseums König).
- **Harmonisierung und behördliche Umsetzung der Anerkennung von Nachweisdokumenten** aus dem europäischen Ausland hinsichtlich der Vorgaben gemäß Artikel 11 (1) der Verordnung (EG) Nr. 338/97.
- **Fachpersonelle Aufstockung der Mitarbeitenden in den Artenschutzbehörden** der Länder sowie regelmäßige Fortbildungen im Bereich des Artenschutzes (zoologische Systematik, Erkennen von Produkten geschützter Arten, Handling von Tieren und Umgang bei Beschlagnehmung). ■



BNA-Weihnachtsgrüße

Ein weiteres sehr arbeitsintensives Jahr ist nun fast wieder vorüber. Der BNA konnte in den vergangenen Monaten seine Expertise erneut national wie international in die politischen Diskussionen mit einbringen: Zu Gefahrtieren, invasiven Arten, Tierseuchen, Tierwohl, Tierarzneimittelgesetz, Qualzuchten, dem illegalen Handel mit Wildtieren und -pflanzen sowie zuletzt beim Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES.

Wir dürfen zudem auch in diesem Jahr viele Neumitglieder in unseren Reihen begrüßen – zahlreiche Einzelmitglieder, Vereine und Verbände haben sich dem BNA angeschlossen; unter den Verbänden Aviornis International Deutschland, die AG Weichfresser, das Europäische Fruchttaubenprojekt wie auch die Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz (ZGAP). Herzlich willkommen und wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Aber nicht nur der Kreis unserer Mitglieder hat sich erweitert, sondern auch das Team der BNA-Geschäftsstelle hat sich verändert. Im Sekretariat wird uns zukünftig **Sabine Rolli** im Bereich der Organisation und Ausgabe der Artenschutzkennzeichen unterstützen. **Luisa Frank** konnten wir als Tierpflegerin gewinnen, nachdem Michael Elsner eine neue berufliche Herausforderung gefunden hat, für die wir ihm alles Gute und viel Erfolg wünschen.

Es bleibt nun abzuwarten, welche Aufgaben im neuen Jahr auf uns zukommen. Wir freuen uns zudem schon jetzt, Sie zu unserer **Jahreshauptversammlung 2023 wieder persönlich zu begrüßen**. Den Termin geben wir Ihnen zu Jahresbeginn bekannt.

Die Geschäftsstelle ist vom 27.12.22 bis zum 06.01.23 geschlossen – wir sind ab dem 09.01. gerne wieder für Sie da.

Das BNA-Präsidium und das Team der BNA-Geschäftsstelle wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes neues Jahr!

Dr. Gisela von Hegel

BNA-Präsidentin

Dr. Martin Singheiser

BNA-Geschäftsführer

Sie sind noch kein BNA-Mitglied und möchten unsere Arbeit unterstützen?

[Hier](#) finden Sie die Mitgliedsanträge für Einzelmitglieder, Vereine und Verbände oder Zoofachmärkte.